

## **Änderungsvertrag zum Vertrag zur Betreuung von Tageseinrichtungen für Kinder**

Zwischen der Stadt Luckenwalde und  
Markt 10  
14943 Luckenwalde

dem ***jeweiligen Träger***  
14943 Luckenwalde

vertreten durch: vertreten durch:  
die Bürgermeisterin Frau Herzog – von der Heide

im Folgenden "Stadt" genannt

im Folgenden "Träger" genannt

wird folgender Änderungsvertrag geschlossen:

**I.**

### **§ 3 (2)**

**Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**II.**

**§ 5 wird wie folgt gefasst**

### **§ 5 Kostenregelung**

1. Der Träger erhält gemäß § 16 (3) BbgKitaG zur Abminderung des Betriebsdefizits einen Zuschuss. Mehrere Einrichtungen des Trägers werden zu einer Rechnungseinheit zusammengefasst.
2. Die Vorschüsse werden quartalsweise als Abschlagszahlung, jeweils zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres überwiesen. Die Berechnung des Vorschusses erfolgt auf der Basis des als Vertragsbestandteil beigefügten Kalkulationsbogens. Der Kalkulationsbogen wird quartalsweise gemäß § 3 (2) KitaBetriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 01.06.2004 zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. berechnet.

Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz fällig. Der Basiszinssatz kann sich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres verändern.

3. Der Vorschuss ist bis zum 31.03. des Folgejahres auf Grundlage der tatsächlich erzielten Elternbeiträge, der vom Landkreis anerkannten Personalkosten und dem vom Landkreis ausgereichten Personalkostenzuschuss mit der Stadt abzurechnen.

4. Der Zuschuss (Defizitausgleich) wird wie folgt berechnet:
- Der für die Abschläge kalkulierte Personalkostenansatz wird ersetzt durch den vom Landkreis anerkannten Personalaufwand;
  - Die auf Personalkosten bezogenen Pauschalen werden entsprechend neu berechnet;
  - Von den sich nun ergebenden Gesamtkosten werden die tatsächlichen Elternbeiträge und die Personalkostenzuschüsse des Landkreises in Abzug gebracht.

Darüber hinausgehende Forderungen werden von der Stadt Luckenwalde nicht anerkannt.

Rückforderungen werden ab Fälligkeit mit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet.

5. Der Träger ist nicht an die Einzelergebnisse der Berechnungskategorien gebunden.

Luckenwalde, den

Stadt Luckenwalde  
Die Bürgermeisterin

***Jeweiliger Träger  
Jeweilige Funktion***